

Kalkulation der Kita-Beiträge auf der Grundlage 2017 (Hyder und Partner, Stand 30.04.2019 Anlage 5 Seite 37)

AG 0 - 3 Jahre	Kinderzahl	Stunden	Kostendeckender Kostenbeitrag (möglicher Höchstbeitrag)		Höchstbeitrag lt. Satzung BV0013/2019
4h	5	20	321,17 €	19.270,20 €	206,48 €
6h	71	426	400,29 €	341.047,08 €	258,10 €
8h	162	1296	557,82 €	1.084.402,08 €	309,75 €
10h	66	660	656,54 €	519.979,68 €	361,15 €
12h	6	72	755,26 €	54.378,72 €	412,96 €
		2474		2.019.077,76 €	
	Anzahl der Kinder	310	Anzahl der Kinder	310	
	Durchschnittliche Stunden	7,98064516	kostendeckender Höchstbeitrag im Jahr bei 8 Stunden Betreuung	6.513,15 €	
	kostendeckender Höchstbeitrag bei 8 Stunden im Monat			542,76 €	309,75 €

AG 3 - 6 Jahre	Kinderzahl	Stunden	Kostendeckender Kostenbeitrag (möglicher Höchstbeitrag)		Höchstbeitrag lt. Satzung BV0013/2019
4h	20	80	235,63 €	56.551,20 €	170,88 €
6h	270	1620	271,98 €	881.215,20 €	213,60 €
8h	297	2376	343,96 €	1.225.873,44 €	256,32 €
10h	132	1320	389,23 €	616.540,32 €	299,04 €
12h	5	60	434,48 €	26.068,80 €	341,76 €
		5456		2.806.248,96 €	
	Anzahl der Kinder	724	Anzahl der Kinder	724	
	Durchschnittliche Stunden	7,5359116	kostendeckender Höchstbeitrag im Jahr bei 8 Stunden Betreuung	3.876,03 €	
	kostendeckender Höchstbeitrag bei 8 Stunden im Monat			323,00 €	256,32 €

AG 6 - 12 Jahre	Kinderzahl	Stunden	Kostendeckender Kostenbeitrag (möglicher Höchstbeitrag)		Höchstbeitrag lt. Satzung BV0013/2019	Stunden lt. BV 0013/2019
2,5 h	117	292,5	188,32 €	264.401,28 €	112,39 €	3 h
4 h	356	1424	203,55 €	869.565,60 €	124,88 €	4 h
5,5 h	105	577,5	236,72 €	298.267,20 €	149,85 €	6 h
7 h	34	238	256,85 €	104.794,80 €	162,33 €	7 h
über 7 h	3	24	270,25 €	9.729,00 €	174,83 €	8 h
		2556		1.546.757,88 €		
	Anzahl der Kinder	615	Anzahl der Kinder	615		
	Durchschnittliche Stunden	4,15609756	kostendeckender Höchstbeitrag im Jahr bei 4 Stunden Betreuung	2.515,05 €		
	kostendeckender Höchstbeitrag bei 4 Stunden im Monat			209,59 €	124,88 €	

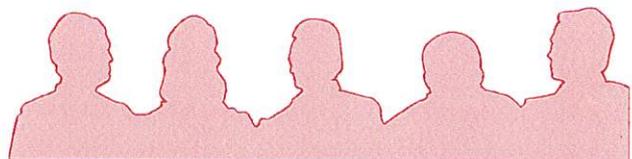
[REDACTED]
HEYDER + PARTNER
[REDACTED]

GESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALBERATUNG MBH
[REDACTED]

LUDWIG-ERHARD-STR. 51 04103 LEIPZIG
[REDACTED]

TEL.: 0341/3315722-0 FAX: 0341/3315722-5
[REDACTED]

www.heyder-partner.de info@heyder-partner.de



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

1 Grundlagen

1.1 Auftrag

Mit Schreiben vom 28.05.2018 wurde unser Unternehmen mit der Erstellung einer Kalkulation der Kita-Beiträge der Stadt Hennigsdorf beauftragt.

Die entsprechenden Arbeiten wurden in unserer Niederlassung in Leipzig durchgeführt.

1.2 Datengrundlagen

Zur Durchführung der vorliegenden Berechnung wurden durch unser Haus folgende Datengrundlagen herangezogen:

- Kindertagesstättensatzung der Stadt Hennigsdorf vom 01.07.2014
- Haushaltsrechnungen 2015 - 2017
- Haushaltsplan 2018
- Übersicht der betreuten Kinder je Betreuungsform
- Angaben zur Verpflegung
- Inventarverzeichnis 2017
- Angaben zu geplanten Investitionen
- Angaben zu Personalkosten

Darüber hinaus wurden ebenso Angaben durch die Verwaltung schriftlich bzw. fernmündlich übermittelt.

1.3 Kalkulationsumfang

Die öffentliche Einrichtung der Stadt Hennigsdorf umfasst bisher insgesamt 10 Tageseinrichtungen für Kinder.

Im Rahmen ihres rechtlichen Beurteilungsspielraums können die Kommunen einheitliche Beiträge für alle Kindertageseinrichtungen ihres Stadtgebietes festsetzen. So wurden die Beitragssätze für die Kindertageseinrichtungen und die Hortplätze in einer einheitlichen Beitragskalkulation ermittelt.



1.4 Betrachtungszeitraum

Die nachfolgenden Berechnungen wurden für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 durchgeführt.

2 Allgemeine Erläuterungen

2.1 Kindertageseinrichtungen als öffentliche kostenrechnende Einrichtung

Eine Aufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte in ihrer Funktion als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist nach § 12 Abs. 1 KitaG¹ die Gewährleistung eines bedarfsgerechten Gesamtangebotes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen.

§ 90 Abs. 1 SGB² VIII bildet die bundesrechtliche Grundlage zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder. Dabei wird dem Landesrecht ein erheblicher Gestaltungsspielraum bei der Festlegung der Kindergartenbeiträge eingeräumt, andererseits sind bestimmte Grundstrukturen einzuhalten.³

Für die Unterhaltung der kommunalen oder in freier Trägerschaft betriebenen Kindertagesstätten hat das Land Brandenburg in den §§ 14 bis 17 KitaG ein abgeschlossenes Finanzierungssystem auf der Grundlage von § 74a SGB VIII geschaffen.

Durch § 16 KitaG wurde festgelegt, dass die Kosten der Kindertagesbetreuung durch Eigenleistungen des Trägers, durch Elternbeiträge, durch die Gemeinde sowie durch Zuschüsse seitens des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt werden sollen.

Die Bereitstellung von Kinder- und Jugendbetreuungseinrichtungen umfasst die Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder im Zusammenwirken mit den Erziehungsberechtigten (§ 25 KJHG⁴, § 22 SGB VIII). Dies alles ist Ausprägung des verfassungsrechtlichen Sozialstaatsprinzips des Art. 20 Abs. 1 GG⁵, das letztlich die

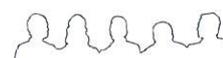
¹ Kindertagesstättengesetz Brandenburg

² Sozialgesetzbuch

³ vgl. Brüning in Driehaus, Hans-Joachim; § 6, RN 496 (Sept. 2008)

⁴ Kinder- und Jugendhilfegesetz

⁵ Grundgesetz



einkommensmäßige Differenzierung als auf sachgerechten Erwägungen beruhend erkennen lässt und somit nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößt.

2.2 Beitragskalkulation Kindertageseinrichtung

Sofern eine Stadt die Benutzung für die von ihr betriebenen Kindertageseinrichtungen öffentlich-rechtlich geregelt hat, kann sie nach § 17 KitaG Elternbeiträge erheben. Es ist davon auszugehen, dass sämtliche Kindertagesstätten einer Stadt als einheitliche Einrichtung der Stadt anzusehen und entsprechend zu kalkulieren sind. Lediglich bei deutlichen Unterschieden in den von den Einrichtungen gebotenen Leistungen sollten entsprechende Beitragsabstufungen erfolgen.

Der Umfang der Inanspruchnahme ist für die Entstehung der Beitragspflicht grundsätzlich unbeachtlich.⁶ So entsteht bspw. die Pflicht zur Zahlung bereits dann, wenn die Über-Mittag-Betreuung nur einmal in der Woche in Anspruch genommen wird, obwohl diese an fünf Tagen angeboten wird

Der festgesetzte höchste Beitragssatz ist lediglich dann zu beanstanden, wenn dieser generell oder in Folge einer Staffelung der Beitragssätze nach sozialen Gesichtspunkten die durch das Äquivalenzprinzip gebildete Obergrenze überschreitet.⁷

Unzulässig ist die Erhebung eines Auswärtigenzuschlags für die Betreuung auswärtiger Kinder, die nicht aus dem Zuständigkeitsbereich des Jugendhilfeträgers stammen.

⁶ vgl. Brüning in Driehaus, Hans-Joachim; § 6, RN 496a (Sept. 2008)

⁷ vgl. Brüning in Driehaus, Hans-Joachim; § 6, RN 496f (Sept. 2010)



3 Kostenrechnung

3.1 Vorbemerkung

Eine wesentliche Aufgabe der Kostenrechnung besteht in der Ermittlung der kostendeckenden Kindertagesstättenbeiträge. Zu diesem Zweck müssen alle Kosten möglichst verursachungsgerecht den verschiedenen Beiträgen zugeordnet werden.

Für die Kalkulation der Elternbeiträge haben wir uns der betriebswirtschaftlichen Kosten- und Leistungsrechnung bedient, welche entsprechend der drei Stufen

- Kostenartenrechnung
- Kostenstellenrechnung
- Kostenträgerrechnung

durchgeführt wurde.

3.2 Kostenartenrechnung

Die Kostenartenrechnung hat als erste Stufe die Aufgabe, alle leistungsbezogenen Aufwendungen und Erträge des Kalkulationszeitraumes zu erfassen und zu gliedern. Letztlich wird hier beantwortet: „Welche Kosten sind angefallen?“.

Dazu haben wir zunächst die Ansätze des Haushalts herangezogen. Dort sind alle Kosten wie:

- Personalkosten (Löhne, Gehälter, Sozialaufwendungen ...)
- Materialkosten (bspw. Lernmittel, Verpflegungsaufwand ...)
- Raumkosten (bspw. Reinigungskosten, Beleuchtung ...)
- Kalkulatorische Kosten (Abschreibung)
- Dienstleistungskosten (Verwaltung, EDV-Kosten ...)

enthalten. Abweichend vom Haushalt wurden die kalkulatorischen Kosten in einer separaten Berechnung ermittelt, um eine genauere Zuteilung auf die verschiedenen Kostenträger vornehmen zu können

3.3 Kostenstellenrechnung

Die zweite Stufe - die Kostenstellenrechnung - stellt die Verbindung zwischen Kostenarten- und Kostenträgerrechnung innerhalb der Kosten- und Leistungsrechnung



dar. Um die Frage „Wo sind die Kosten angefallen?“ zu klären, werden die Kosten auf Kostenbereiche aufgeteilt.

Wir haben die Kostenstellen vor allem in Hinblick auf die Kostenträger - also die Beitragsbestandteile - gebildet. Nachdem also zunächst durch die Bildung einer Fremdkostenstelle „nicht ansatzfähig“ die nicht-beitragsrelevanten Kosten des Haushalts ausgesondert werden, werden die verschiedenen Kostenarten auf die Hauptkostenstellen

- Betreuungsaufwand und
- Verpflegungsaufwand

unterschieden.

Der Kern der vorliegenden Beitragskalkulation ist die zusätzliche Unterteilung der Betreuungskosten in der Kostenstellenrechnung. Innerhalb der Hauptkostenstelle „Betreuungsaufwand“ wird nach:

- platzabhängigen
- zeitabhängigen
- altersabhängigen

Betreuungsaufwendungen unterschieden, um somit einer verursachungsorientierten Zurechnung auf die späteren Beitragstatbestände gerecht werden zu können.

3.4 Kostenträgerrechnung

Die Kostenträgerrechnung steht als dritte Stufe am Ende der Kosten- und Leistungsrechnung und soll Antwort geben auf: „Wofür sind die Kosten angefallen?“. Als einfache Divisionskalkulation werden hier die beitragsfähigen Kosten der einzelnen Kostenstellen durch die jeweilige Bemessungsgrundlage geteilt um einen Einzelverrechnungspreis - hier Beitragsbestandteil - zu ermitteln.



4 Ermittlung der Eingangsdaten

4.1 Bedarfsstatistik

Von Seiten der Stadt Hennigsdorf wurde uns die Zahl der durchschnittlich belegten Betreuungsplätze der verschiedenen Altersgruppen und Betreuungsformen übermittelt.

Des Weiteren wurde uns die Zahl der durchschnittlich jährlichen Mittagessen mitgeteilt.

Die Übersichten hierzu finden sich in der Anlage 1.

4.2 Ansetzbare Kosten

4.2.1 Betriebskosten

Für die Kalkulation künftiger Beiträge sind die Kosten, die in den künftigen Jahren anfallen werden, selbstverständlich noch nicht bekannt. Dementsprechend müssen sie nach bestem Wissen und Gewissen prognostiziert werden.

Eine Möglichkeit der Prognose kann der Ansatz entsprechend der Planungen der Verwaltung (bspw. Haushaltsansätze) sein oder auch der Mittelwert aus den letzten Jahren.

Herangezogen wurde individuell sachkontenbezogen das Ergebnis 2017, der Mittelwert aus den Jahren 2015-2017 oder der Haushaltsansatz 2018. Die jeweilige Grundlage wurde dabei mit einer Preissteigerung von 2 % fortgeschrieben. Dies erfolgte in Abstimmung mit der Verwaltung.

Der Einfachheit halber wurde bei der Ermittlung der jährlichen Betriebskosten auf das Haushaltsjahr und nicht das Kindergartenjahr abgestellt.

Die ansatzfähigen Betriebskosten wurden unter Beachtung von § 15 KitaG in Verbindung mit der KitaBKNV⁸ ermittelt.

Eine Übersicht ist in der Anlage 2 dargestellt.

⁸ Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung



4.2.2 Kalkulatorische Kosten

Durch unser Haus wurde anhand der vorgelegten Unterlagen ein Anlagespiegel erstellt, welcher zur Ermittlung eines Verteilerschlüssels diente, da die vorgelegten Unterlagen nicht aktuell übermittelt werden konnten.

Mit dem ermittelten Verteilerschlüssel wurden die Kalkulatorischen Abschreibungen aus dem Haushalt entsprechend auf die jeweiligen Kostenstellen zugeordnet.

Auf die Berücksichtigung der kalkulatorischen Verzinsung wird verzichtet, da diese laut § 2 KitaBKNV nicht zu den ansatzfähigen Sachkosten zählt.

5 Ermittlung der kostendeckenden Beiträge

5.1 Kostendeckender Beitrag für die Betreuung

5.1.1 Vorbemerkung

Der Beitragsbestandteil Betreuungsaufwand setzt sich aus dem platzabhängigen sowie zeit- und altersabhängigen Teilbeitrag zusammen.

Der platzabhängige Teilbeitrag ist dabei alters- als auch betreuungsformunabhängig anzusetzen. Der zeit- und altersabhängige Teilbeitrag hingegen variiert je Altersgruppe und Betreuungsform.

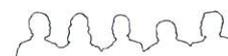
Wie bereits in Kapitel 3.3 ausgeführt, erfolgt somit innerhalb der Hauptkostenstelle „Betreuungsaufwand“ für eine verursachungsgerechte Zuordnung der anfallenden Kosten eine Unterscheidung nach

- platzabhängigen
- zeitabhängigen
- altersabhängigen

Betreuungsaufwendungen.

Eine derartige Differenzierung stellt Beitragsgerechtigkeit innerhalb der Vielzahl der angebotenen Betreuungsformen her.

Die Ermittlung der relevanten Kostenbestandteile ist der Anlage 2 zu entnehmen. Für die Ermittlung der relevanten Bemessungsgrundlagen findet sich in der Anlage 1 eine entsprechende Übersicht.



5.1.2 Kostendeckender Beitragsbestandteil je Platz

In den Kindergärten der Einrichtung besteht ein nicht unerheblicher Kostenanteil für die Vorhaltung. Wir gehen in der Kalkulation davon aus, dass Fixkosten wie bspw. die Gebäudekosten vollkommen unabhängig von der gewählten Betreuungsform anfallen. Des Weiteren werden zu den platzabhängigen Kosten auch die anteiligen Verpflegungskosten für Frühstück und Vesper hinzugerechnet.

Ob ein Kindergarten lediglich als Regelkindergarten fungiert oder hier die Ganztagsbetreuung stattfindet ist für diese Aufwendungen nicht von Relevanz, weil diese Kostenentwicklung hier unabhängig von der zeitlichen Inanspruchnahme erfolgt.

Entsprechend wurde als Bemessungsgrundlage der Kindergartenplatz je Kind herangezogen.

Eine entsprechende Übersicht findet sich in Anlage 3.

5.1.3 Kostendeckender Beitragsbestandteil je Zeitstunde

Unter diesem Beitragsbestandteil wurden jene Aufwendungen verteilt, bei denen ein Werteverzehr in Abhängigkeit von der Inanspruchnahme auszumachen ist. Beispielsweise kann davon ausgegangen werden, dass Lernmittel (Spielzeug etc.) von einem Kind, welches sich 30 h die Woche im Kindergarten befindet auch mehr beansprucht werden, wie von einem Kind, welches nur 20 h die Woche im Kindergarten ist. Hierrunter fallen beispielsweise auch die Bewirtschaftungskosten, wie Strom, Abwasser etc.

Als Bemessungsgrundlage wurden die Betreuungsstunden entsprechend der Betreuungsform veranschlagt.

Eine entsprechende Übersicht findet sich in Anlage 3.

5.1.4 Kostendeckender Beitragsbestandteil je Altersstunde

Diesem Beitragsbestandteil werden vor allem die Personalkosten für das Betreuungspersonal veranschlagt. Entsprechend des *Brandenburgischen Kindertagesstättengesetzes* sind für die verschiedenen Altersklassen Mindestpersonalbedarfe und maximale Gruppengrößen geregelt (§ 10 KitaG).

Zur Ermittlung der sog. gewichteten Betreuungsstunden wurden die tatsächlichen Betreuungsstunden um ein Vielfaches gewichtet. Für die verschiedenen Altersgruppen wurden folgende Äquivalenzziffern (Gewichtungen) herangezogen:



Für die Mindestbetreuungszeit

Kinder unter 3 Jahre	2,200-fache Gewichtung
Kinder über 3 Jahre	1,000-fache Gewichtung
Kinder über 6 Jahre	0,550-fache Gewichtung

Für die verlängerte Betreuungszeit

Kinder unter 3 Jahre	2,750-fache Gewichtung
Kinder über 3 Jahre	1,250-fache Gewichtung
Kinder über 6 Jahre	0,733-fache Gewichtung

Eine entsprechende Übersicht findet sich in Anlage 1.

5.2 Verpflegungsaufwand

Gemäß §§ 1 - 3 KitaG ist der gesetzliche Versorgungsauftrag der Kindertagesstätten fundiert. Dieser umfasst sowohl die Mittagsverpflegung, als auch das Frühstück und Vesper. Art und Weise der Versorgung sind dabei jedoch individuell durch den Träger festzulegen. Bei den Verpflegungsaufwendungen handelt es sich um Kosten, welche im Elternbeitrag Berücksichtigung finden.

Dennoch sieht § 17 KitaG eine Beteiligung der Personenberechtigten „zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen“ vor. Diese sog. „Häusliche Ersparnis“ umfasst dabei lediglich den Aufwand für Rohmaterialien und Grundstoffe (Wareneinsatz), sowie anteiligen Energie- und Entsorgungsaufwand.

Wie diese „Häusliche Ersparnis“ ermittelt wird, liegt dabei im Ermessen der Gemeinde. In Abstimmung mit der Verwaltung wird der Empfehlung des Landesamtes für Soziales und Versorgung gefolgt, welches für das Jahr 2004 einen Wert von 1,50 € pro Mittagessen ermittelt hat. Dieser sollte dann unter Berücksichtigung der jährlichen Inflationsrate entsprechend hochgerechnet werden. Für das Jahr 2019 wurde somit ein Wert von 1,86 € je Mittagessen für ein Kindergartenkind zu Grunde gelegt.

Der Essensanbieter der Stadt Hennigsdorf hat bei der Mittagsverpflegung der Hortkinder eine Preisdifferenz von 0,27 € berücksichtigt, so dass künftig für Hortkinder ein Essensgeld von 2,13 € erhoben wird.

Das pädagogische Personal, welches an der Mittagsverpflegung teilnimmt, entrichtet weiterhin 3,00 € je Essen.



6 Ergebnis der Beitragskalkulation

6.1 Beitragsbestandteil Betreuungsaufwand

Der Beitragsbestandteil Betreuungsaufwand setzt sich aus dem platzabhängigen sowie zeit- und altersabhängigen Teilbeitrag zusammen.

Der platzabhängige Teilbeitrag ist dabei alters- als auch betreuungsformunabhängig anzusetzen. Der zeit- und altersabhängige Teilbeitrag hingegen variiert je Altersgruppe und Betreuungsform.

6.2 Kindertagesstättenbeiträge nach Betreuungsform

In Anlage 4 werden abschließend die kostendeckenden Beitragssätze ermittelt. Dabei ist anzumerken, dass hier keine Vergünstigungen, bspw. aufgrund mehrerer Kinder in einer Familie, berücksichtigt werden.

6.3 Beitragsübersicht

In Anlage 5 werden abschließend die ermittelten kostendeckenden Beiträge für die Betreuung dargestellt.

6.4 Kostenverteilung

In Anlage 6 wird die Kostenverteilung der umlagefähigen Aufwendung dargestellt, wobei hier ein Kostendeckungsgrad von 100 % berücksichtigt wird. Etwaige Vergünstigungen oder geringer beschlossene Beitragssätze fließen in die Berechnung nicht mit ein.

6.5 Platzkosten

In Anlage 7 erfolgt eine Darstellung der Platzkosten (je Jahr) nach Altersgruppe und Betreuungsart.

